

Ausländergesetz (AuG)

vom 19. Juni 1981

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 69^{ter} und 70 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrats vom 19. Juni 1978¹⁾,
beschliesst:*

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Dieses Gesetz:

- a. regelt Ein- und Ausreise sowie Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern;
- b. bezweckt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und dem der ausländischen Wohnbevölkerung unter Berücksichtigung der staatspolitischen, wirtschaftlichen, demographischen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Interessen des Landes;
- c. räumt den Ausländern eine Rechtsstellung ein, welche die menschlichen Anliegen und die Dauer ihrer Anwesenheit berücksichtigt sowie ihre Eingliederung in die schweizerische Gemeinschaft erleichtert, und gewährt hierfür den notwendigen Rechtsschutz.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Ausländer ist, wer nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

² Dieses Gesetz gilt für Flüchtlinge und Staatenlose, soweit nicht andere Bestimmungen des Bundesrechts ihre Zulassung und Rechtsstellung regeln.

Art. 3 Grundrechte

Die Rechtsstellung der Ausländer ist so zu gestalten, dass die Grundrechte, die ihnen nach schweizerischem Verfassungsrecht und nach den von der Schweiz abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen zustehen, gewahrt bleiben.

¹⁾ BBl 1978 II 169

Zweites Kapitel: Ein- und Ausreise

Art. 4 Ausweispapiere, Visa, Zusicherung der Saison- oder Aufenthaltsbewilligung

Der Bundesrat bestimmt die für die Einreise erforderlichen Ausweispapiere und Visa und legt fest, in welchen Fällen der Ausländer eine Zusicherung der Saison- oder Aufenthaltsbewilligung benötigt. Er kann darüber in eigener Zuständigkeit zwischenstaatliche Vereinbarungen abschliessen.

Art. 5 Grenzkontrolle

¹ Der Ausländer untersteht bei der Ein- und Ausreise der Grenzkontrolle.

² Die Organe der Grenzkontrolle verweigern ihm die Einreise, wenn:

- a. er die erforderlichen Dokumente nicht besitzt;
- b. gegen ihn ein Einreiseverbot, eine Ausweisung oder eine Landesverweisung verfügt worden ist;
- c. er aus der Schweiz nicht wieder ausreisen kann;
- d. die eidgenössischen Behörden verfügen, dass er wegen Gefährdung der internen oder äusseren Sicherheit der Schweiz, der öffentlichen Ordnung oder Gesundheit nicht einreisen darf.

Art. 6 Organe der Grenzkontrolle

¹ Die Grenzkantone üben die Personenkontrolle an der Grenze aus.

² Auf Begehren der Grenzkantone kann der Bundesrat der Zollverwaltung Aufgaben der Personenkontrolle an der Grenze übertragen, soweit sie vom Grenzschutz- und Zolldienst übernommen werden können.

Art. 7 Grenzübergangsstellen

¹ Die Ausländer müssen für die Ein- und Ausreise die von der Oberzolldirektion bezeichneten Zollstrassen, Zollflugplätze und Zollandungsplätze sowie die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnlinien benutzen.

² Der Bundesrat legt nach Anhören der Grenzkantone die Ausnahmen fest.

Art. 8 Kleiner Grenzverkehr

Der Bundesrat regelt die Ein- und Ausreise von Ausländern im kleinen Grenzverkehr und bestimmt die Grenzzone. Er kann darüber nach Anhören der Grenzkantone in eigener Zuständigkeit zwischenstaatliche Vereinbarungen abschliessen.

Art. 9 Reisepapiere für Schriften- und Staatenlose

¹ Ausländern, die keine gültigen Ausweispapiere ihres Heimatstaats besitzen, können Reisepapiere ausgestellt werden.

² Anspruch auf ein Reisepapier haben:

- a. die von der Schweiz anerkannten Flüchtlinge und Staatenlosen;
- b. die Ausländer mit Niederlassungsbewilligung.

³ Der Bundesrat legt die Arten der Reisepapiere fest, regelt Ausstellung und Entzug und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ihre Inhaber in die Schweiz zurückkehren können.

Drittes Kapitel:

Aufenthalt, Niederlassung, Regelung für Grenzgänger

1. Abschnitt: Bewilligungspflicht und Bewilligungsverfahren

Art. 10 Grundsatz

¹ Der Ausländer, der sich in der Schweiz aufhalten will, benötigt eine Bewilligung. Während der Anmeldefrist ist keine Bewilligung erforderlich.

² Der Ausländer, der als Grenzgänger in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben will, benötigt ebenfalls eine Bewilligung.

³ Die von der Schweiz abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge bleiben vorbehalten.

Art. 11 Anmeldung

¹ Der Ausländer, der eine Bewilligung benötigt, muss sich vor Ablauf der Anmeldefrist bei der für den Wohnort zuständigen Behörde anmelden und eine Bewilligung beantragen. Der Bundesrat bestimmt die Anmeldefristen.

² Der Ausländer muss bei der Anmeldung ein Ausweispapier vorlegen. Der Bundesrat bestimmt, welche Ausweispapiere anerkannt werden.

Art. 12 Auskunftsspflicht

¹ Der Ausländer und sein Arbeitgeber müssen der Behörde über alles, was für den Entscheid über die Anwesenheit des Ausländers massgebend ist, Auskunft geben.

² Die kantonalen Polizei- und Gerichtsbehörden sind verpflichtet, den kantonalen Ausländerämtern die Tatsachen bekanntzugeben, die der Anwesenheit eines Ausländers entgegenstehen.

Art. 13 Verfahren für die Grenzgängerbewilligung

Die Kantone regeln das Verfahren für die Erteilung der Grenzgängerbewilligung.

2. Abschnitt: Bewilligungen

Art. 14 Bewilligungsarten und Ausländerausweis

¹ Für Ausländer gibt es folgende Bewilligungen:

- a. Saisonbewilligung;
- b. Aufenthaltsbewilligung;
- c. Niederlassungsbewilligung;
- d. Grenzgängerbewilligung.

² Der Ausländer darf nicht in mehreren Kantonen zugleich eine Bewilligung besitzen.

³ Der Ausländer erhält einen Ausländerausweis, der seine Bewilligung festhält. Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.

Art. 15 Saisonbewilligung

¹ Die Saisonbewilligung ist für einen Ausländer bestimmt, der in einem Saisonbetrieb eines Saisonerwerbszweigs eine Saisonstelle bekleidet (Saisonnier).

² Die Saisonbewilligung wird für die Dauer der Saison erteilt; sie wird für höchstens neun Monate ausgestellt und kann nicht darüber hinaus verlängert werden. Der Saisonnier muss sich innert zwölf Monaten mindestens drei Monate im Ausland aufhalten.

³ Die Saisonbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

⁴ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erstellt nach Anhören der Kantone das Verzeichnis der Saisonerwerbszweige.

⁵ Die Kantone erstellen nach den Weisungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements das Verzeichnis der Saisonbetriebe auf ihrem Gebiet. Das Bundesamt für Ausländerfragen kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit jederzeit prüfen lassen, ob ein Betrieb ein Saisonbetrieb ist.

Art. 16 Aufenthaltsbewilligung

¹ Die Aufenthaltsbewilligung ist für einen Ausländer bestimmt, der sich in der Schweiz vorübergehend aufhält oder der hier Wohnsitz nehmen will, aber noch nicht für dauernd zugelassen wird (Aufenthalter).

² Sie regelt gegebenenfalls die Erwerbstätigkeit.

³ Sie ist befristet und wird das erste Mal für längstens ein Jahr erteilt.

⁴ Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

⁵ Die kantonale Behörde kann von einem Aufenthalter, der kein anerkanntes und gültiges Ausweispapier seines Heimatstaats besitzt, für öffentlich-rechtliche Ansprüche Sicherheit verlangen; diese Bestimmung gilt nicht für die von der Schweiz anerkannten Flüchtlinge und Staatenlosen.

Art. 17 Niederlassungsbewilligung

¹ Die Niederlassungsbewilligung ist für einen Ausländer bestimmt, der für dauernd zugelassen wird (Niedergelassener).

² Der Niedergelassene wird in seiner Erwerbstätigkeit durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt.

³ Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet.

⁴ Sie darf nicht mit Auflagen verbunden werden.

Art. 18 Grenzgängerbewilligung

¹ Die Grenzgängerbewilligung ist für einen Ausländer bestimmt, der in der benachbarten Grenzzone wohnt, innerhalb der schweizerischen Grenzzone eine Erwerbstätigkeit ausübt und täglich an seinen Wohnsitz zurückkehrt (Grenzgänger).

² Sie regelt die Erwerbstätigkeit.

³ Sie ist befristet.

⁴ Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

⁵ Der Bundesrat kann festlegen, dass die Grenzgängerbewilligung nur Ausländern erteilt wird, die seit mehreren Monaten in der benachbarten Grenzzone wohnen.

3. Abschnitt: Erwerbstätigkeit und Aufgaben der Arbeitsmarktbehörden

Art. 19 Erwerbstätigkeit

¹ Der Saisonnier, Aufenthalter oder Grenzgänger darf eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, soweit ihn seine Bewilligung dazu berechtigt.

² Der Arbeitgeber darf einen Ausländer nur beschäftigen, wenn dieser die erforderliche Bewilligung besitzt.

Art. 20 Stellen- und Berufswechsel

¹ Der Saisonnier, Aufenthalter oder Grenzgänger darf die Stelle oder den Beruf nur mit Bewilligung des kantonalen Ausländeramts wechseln; das gleiche gilt für den Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

² Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.

Art. 21 Vorentscheid der Arbeitsmarktbehörden

¹ Bevor das kantonale Ausländeramt einem Ausländer eine erstmalige Bewilligung erteilt, die ihn zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt, entscheiden die Ar-

beitsmarktbehörden (kantonales Arbeitsamt oder Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) je nach dem Gesuch:

- a. ob die Wirtschafts- und die Arbeitsmarktlage die Anstellung des Ausländers gestatten;
- b. ob die Wirtschafts- und die Arbeitsmarktlage es gestatten, dass eine Firma mit Sitz im Ausland Arbeiten und Dienstleistungen in der Schweiz durch ihr ausländisches Personal ausführen lässt;
- c. ob die Wirtschaftslage die selbständige Erwerbstätigkeit gestattet.

² Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.

³ Die Arbeitsmarktbehörden können ihren Entscheid an die Erfüllung von Voraussetzungen knüpfen.

⁴ Der Vorentscheid ist für das kantonale Ausländeramt verbindlich, wenn nicht andere als wirtschaftliche oder arbeitsmarktliche Erwägungen einen davon abweichenden Entscheid erfordern.

⁵ Der Vorentscheid fällt dahin, wenn nicht innert drei Monaten um die entsprechende Bewilligung nachgesucht wird.

⁶ Die Kantone regeln das Verfahren. Sie können Kommissionen zur Begutachtung der Gesuche einsetzen.

Art. 22 Stellungnahme der Arbeitsmarktbehörden

¹ Das kantonale Ausländeramt holt die Stellungnahme des kantonalen Arbeitsamts ein, bevor es einem Ausländer:

- a. den Stellen-, Berufs- oder Kantonswechsel bewilligt;
- b. die Bewilligung verlängert, die ihn zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt;
- c. der in einem andern Kanton seinen Wohnsitz hat, das Einverständnis zur Erwerbstätigkeit erteilt (Art. 25).

² Die Stellungnahme ist nicht notwendig, wenn der Ausländer einen Anspruch geltend machen kann. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann weitere Ausnahmen festlegen.

³ Fälle von gesamtschweizerischem Interesse müssen dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur Stellungnahme unterbreitet werden. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet diese Fälle.

⁴ Die Stellungnahme der Arbeitsmarktbehörden ist für das kantonale Ausländeramt verbindlich, wenn nicht andere als wirtschaftliche oder arbeitsmarktliche Erwägungen einen davon abweichenden Entscheid erfordern.

Art. 23 Arbeitsvertrag

¹ Mit dem Gesuch um eine erstmalige Bewilligung muss der Arbeitsvertrag eingereicht werden. Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.

² Der Arbeitsvertrag muss neben den üblichen vertraglichen Bestimmungen Angaben enthalten über die wesentlichen Rechte und Pflichten des Ausländers auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit.

4. Abschnitt: Örtliche Geltung der Bewilligungen

Art. 24 Grundsatz

¹ Saison-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen gelten für das Gebiet des Kantons, der sie erteilt hat.

² Die Grenzgängerbewilligung gilt für die Grenzzone des Kantons, der sie erteilt hat.

Art. 25 Vorübergehender Aufenthalt und Erwerbstätigkeit in einem andern Kanton

¹ Der Saisonnier, Aufenthalter oder Niedergelassene, der in einem andern Kanton sich vorübergehend aufhalten oder eine Erwerbstätigkeit ausüben will, ohne dort Wohnsitz zu nehmen, muss vorher das Einverständnis dieses Kantons einholen.

² Der Grenzgänger, der vorübergehend in der Grenzzone eines andern Kantons eine Erwerbstätigkeit ausüben will, muss vorher das Einverständnis dieses Kantons einholen.

³ Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.

Art. 26 Kantonswechsel

¹ Der Saisonnier, Aufenthalter oder Niedergelassene, der in einen andern Kanton ziehen will, muss vorher eine neue Bewilligung dieses Kantons einholen.

² Ein Kantonswechsel liegt nicht vor, wenn sich der Aufenthalter oder Niedergelassene in einem andern Kanton zum Schulbesuch, zur Ausbildung oder zur Kur aufhält.

³ Der Grenzgänger, der seine Erwerbstätigkeit in die Grenzzone eines andern Kantons verlegen will, muss vorher eine neue Bewilligung dieses Kantons einholen.

Viertes Kapitel: Rechtsstellung

1. Abschnitt: Grundsatz für Erteilung und Verlängerung der Bewilligungen

Art. 27

Die Behörde entscheidet über die Erteilung und Verlängerung der Bewilligungen im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung sowie der von der Schweiz abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

2. Abschnitt: Zulassung

Art. 28 Zulassungskriterien

Die Behörde berücksichtigt bei der Zulassung die staatspolitischen Erfordernisse, die Aufnahmefähigkeit des Landes, die Wirtschafts- und die Arbeitsmarktlage, die Bedürfnisse von Bildung, Wissenschaft und Forschung, die menschlichen und sozialen Gesichtspunkte sowie die Beziehungen des Ausländers zur Schweiz.

Art. 29 Begrenzungsmaßnahmen

¹ Der Bundesrat ordnet Massnahmen an, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und dem der ausländischen Wohnbevölkerung zu verwirklichen. Er kann zu diesem Zweck die Zahl der erstmaligen Aufenthaltsbewilligungen für erwerbstätige Ausländer begrenzen. Bei der Festlegung von Begrenzungsmaßnahmen kann er die Zahl der erstmaligen Aufenthaltsbewilligungen erhöhen, soweit die Saisoniers von ihrem Anspruch auf Umwandlung der Saisonbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung Gebrauch machen.

² Er kann die Zahl der Saisonbewilligungen begrenzen, wenn durch die spätere Umwandlung von Saisonbewilligungen in Aufenthaltsbewilligungen die Verwirklichung des ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Bestand der schweizerischen und dem der ausländischen Wohnbevölkerung beeinträchtigt würde.

³ Er kann die Zahl der Grenzgängerbewilligungen begrenzen, wenn die unbeschränkte Zulassung von Grenzgängern das wirtschaftliche und soziale Gefüge in den Grenzgebieten wesentlich stören würde.

⁴ Er kann bestimmte Gruppen von Ausländern von den Begrenzungsmaßnahmen ausnehmen.

⁵ Er setzt die Höchstzahlen für Bewilligungen nach Anhören der Kantone fest.

⁶ Er teilt die Höchstzahlen unter die Kantone auf. Er kann Vorschriften über die Verwendung von kantonalen Kontingenten erlassen.

⁷ Er kann Kontingente festsetzen, über die der Bund verfügt:

- a. zur Wahrung gesamtschweizerischer Interessen;
- b. zur Verbesserung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur;
- c. zur Milderung regionaler Ungleichgewichte, vor allem in entwicklungschwachen Regionen oder in Kantonen mit besonders empfindlicher wirtschaftlicher Struktur.

Art. 30 Vorrang der inländischen Arbeitnehmer

¹ Die Arbeitsmarktbehörden dürfen einen zustimmenden Vorentscheid nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b nur treffen, wenn der Arbeitgeber keinen Schweizerbürger oder zur Erwerbstätigkeit zugelassenen Ausländer findet, der

gewillt und fähig ist, die Arbeit zu den orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu leisten.

² Der Bundesrat kann abweichende Bestimmungen erlassen, um im Interesse des Landes den wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Austausch mit dem Ausland zu erleichtern.

Art. 31 Lohn- und Arbeitsbedingungen

Eine Saisonbewilligung sowie eine erstmalige Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung werden nur erteilt, wenn der Ausländer zu den orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt wird.

Art. 32 Unterkunft

Eine Saisonbewilligung und eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung werden nur erteilt, wenn der Ausländer über eine angemessene Unterkunft verfügt.

3. Abschnitt: Anwesenheitsrecht

Art. 33 Umwandlung der Saisonbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung

¹ Der Saisonnier hat auf Gesuch hin Anspruch auf die Aufenthaltsbewilligung, wenn er in vier aufeinanderfolgenden Jahren während insgesamt 32 Monaten in der Schweiz gearbeitet hat. In Härtefällen kann die Umwandlung vor Ablauf dieser Frist vorgenommen werden.

² Der Bundesrat kann die Zahl der erforderlichen Jahre und Monate je nach der Wirtschaftslage für eine bestimmte Zeit herabsetzen, wenn dadurch die Verwirklichung des ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Bestand der schweizerischen und dem der ausländischen Wohnbevölkerung nicht beeinträchtigt wird.

³ Die Monate, in denen der Saisonnier in der Schweiz gearbeitet hat und die ihm Anspruch auf Umwandlung seiner Bewilligung geben, werden bei der Berechnung der Fristen mitgezählt, die für die Vorzugsbehandlung bei Aufenthalt und Niederlassung gelten.

Art. 34 Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

¹ Dem Ausländer, der sich seit weniger als fünf Jahren in der Schweiz aufhält, kann die Aufenthaltsbewilligung verlängert werden, wenn er nicht gegen die öffentliche Ordnung verstossen hat. Wenn er erwerbstätig ist, hängt die Verlängerung seiner Bewilligung überdies von der Wirtschafts- oder der Arbeitsmarktlage ab. Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.

² Der Ausländer, der sich seit fünf oder mehr Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen in der Schweiz aufhält, hat Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn kein Widerrufsgrund vorliegt.

³ Dem Ausländer, dessen Aufenthaltszweck vorübergehender Natur ist, kann die Aufenthaltsbewilligung, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, nur unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 verlängert werden. Ist der Zweck des Aufenthalts erfüllt oder nicht mehr erfüllbar, so muss der Ausländer aus der Schweiz ausreisen; die Behörden können in Einzelfällen Ausnahmen machen.

⁴ Dem erwerbstätigen Ausländer wird die Aufenthaltsbewilligung nur verlängert, wenn er zu den orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt wird.

Art. 35 Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung

¹ Der Ausländer, der sich seit zehn Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen in der Schweiz aufhält, hat Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung, wenn kein Ausweisungsgrund vorliegt. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Frist kürzen oder aufheben, wenn der Ausländer besondere Beziehungen zur Schweiz hat, namentlich wegen verwandtschaftlicher Bindungen oder früherer Aufenthalte, oder wenn Gegenrechtserwägungen, Interessen des Landes oder humanitäre Gründe dafür sprechen.

² Vorübergehende Aufenthalte werden beim Entscheid über die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nicht berücksichtigt.

³ Der ausländische Ehemann und die ausländischen minderjährigen Kinder einer Schweizerbürgerin haben, unabhängig von der Dauer ihrer Anwesenheit in der Schweiz, Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung.

⁴ Die von der Schweiz abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge bleiben vorbehalten.

Art. 36 Verlängerung der Grenzgängerbewilligung

¹ Dem Grenzgänger kann die Bewilligung verlängert werden, wenn:

- a. es die Beschäftigungslage in seinem Beruf und in der Gegend seines Arbeitsorts gestattet und
- b. er nicht gegen die öffentliche Ordnung verstossen hat.

² Der Grenzgänger, der seit fünf oder mehr Jahren ununterbrochen eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, hat Anspruch auf Verlängerung seiner Bewilligung, wenn kein Widerrufsgrund vorliegt.

³ Der Bundesrat kann diesen Anspruch einschränken, wenn schwere Störungen des Arbeitsmarkts es erfordern.

⁴ Die Grenzgängerbewilligung wird nur verlängert, wenn der Ausländer zu den orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt wird.

Art. 37 Anspruch auf das Einverständnis eines andern Kantons

Anspruch auf das Einverständnis zum vorübergehenden Aufenthalt oder zur Erwerbstätigkeit in einem andern Kanton (Art. 25) haben:

- a. der Niedergelassene;
- b. der nichterwerbstätige Aufenthaltler, dessen Aufenthaltswitzweck nicht vorübergehender Natur ist, und der unselbständig erwerbstätige Aufenthaltler, wenn sie ihre Bewilligung seit fünf oder mehr Jahren besitzen;
- c. der Grenzgänger, der seine Bewilligung seit fünf oder mehr Jahren besitzt. Artikel 36 Absatz 3 gilt sinngemäss.

Art. 38 Voraussetzungen für den Kantonswechsel

¹ Ein Saisonnier bedarf für einen Kantonswechsel während der Saison neben der Bewilligung nach Artikel 26 Absatz 1 der Zustimmung des Kantons, der die Einreisebewilligung erteilt hat.

² Ein Aufenthaltler oder Grenzgänger im ersten Jahr bedarf für einen Kantonswechsel neben der Bewilligung nach Artikel 26 Absatz 1 der Zustimmung des Kantons, der die Einreisebewilligung erteilt hat. Der Bundesrat kann die Kantone ermächtigen, diese Frist bis zu einer bestimmten Dauer zu verlängern; er legt die dafür erforderlichen Voraussetzungen fest.

³ Anspruch auf Bewilligung des Kantonswechsels nach Artikel 26 haben:

- a. der Niedergelassene, wenn kein Ausweisungsgrund vorliegt;
- b. der nichterwerbstätige Aufenthaltler, dessen Aufenthaltswitzweck nicht vorübergehender Natur ist, und der unselbständig erwerbstätige Aufenthaltler, wenn sie ihre Bewilligung seit fünf oder mehr Jahren besitzen und wenn kein Widerrufsgrund vorliegt;
- c. der Grenzgänger, der seine Bewilligung seit fünf oder mehr Jahren besitzt, wenn kein Widerrufsgrund vorliegt. Artikel 36 Absatz 3 gilt sinngemäss.

4. Abschnitt: Familiennachzug

Art. 39 Voraussetzungen für den Familiennachzug

¹ Der Niedergelassene kann jederzeit den Ehegatten und die minderjährigen Kinder nachziehen lassen, wenn der Familie eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht.

² Dem Aufenthaltler wird der Nachzug des Ehegatten und der minderjährigen Kinder spätestens sechs Monate nach seiner Einreise bewilligt, wenn:

- a. sein Aufenthalt und gegebenenfalls seine Erwerbstätigkeit ausreichend gefestigt und dauerhaft erscheinen;
- b. der Familie eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht.

³ Bei der Umwandlung einer Saisonbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung wird der Familiennachzug ohne Wartefrist bewilligt.

Art. 40 Rechtsstellung der Familienangehörigen

¹ Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder haben beim Familiennachzug

Anspruch auf die gleiche Rechtsstellung wie der Ehegatte oder Elternteil in der Schweiz, wenn sie mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben.

² Bei Heirat zwischen Ausländern haben die Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben, Anspruch auf die Rechtsstellung des Ehegatten, der die günstigere Rechtsstellung besitzt.

³ Das Kind unverheirateter Eltern erhält bei der Geburt die gleiche Rechtsstellung wie die Mutter.

5. Abschnitt: Berufliche Freizügigkeit

Art. 41 Voraussetzungen für den Stellen- oder Berufswechsel

¹ Der Stellen- oder Berufswechsel kann einem Saisonnier während der Saison und einem unselbständig erwerbstätigen Aufenthalter oder Grenzgänger im ersten Jahr bewilligt werden, wenn das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäss beendet wird und die Wirtschafts- oder Arbeitsmarktlage es gestattet. Das Arbeitsverhältnis wird ordnungsgemäss beendet, wenn es nach den Regeln des Arbeitsvertragsrechts aufgelöst wird, nicht aber wenn der Ausländer die Stelle in vertragswidriger Weise verlässt oder aus einem wichtigen Grund entlassen wird.

² Nach dem ersten Jahr wird dem unselbständig erwerbstätigen Aufenthalter oder dem Grenzgänger der Stellen- oder Berufswechsel bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

³ In Härtefällen kann die Bewilligung auch erteilt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht ordnungsgemäss beendet wird.

⁴ Der unselbständig erwerbstätige Aufenthalter oder Grenzgänger, der seine Bewilligung seit fünf oder mehr Jahren besitzt, hat unter Vorbehalt von Artikel 82 Anspruch auf Bewilligung des Stellen- oder Berufswechsels, wenn das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäss beendet wurde.

⁵ Beim Entscheid über den Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit berücksichtigt die Behörde die Wirtschaftslage in der Gegend und im Erwerbszweig.

6. Abschnitt: Betreuung und gesellschaftliche Eingliederung

Art. 42 Information

¹ Der Bundesrat sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Arbeitgebern dafür, dass:

- a. Ausländer, die in der Schweiz eine Stelle antreten wollen, über die Lebens- und Arbeitsverhältnisse in der Schweiz angemessen informiert werden;
- b. Ausländer, die in der Schweiz zu einer Erwerbstätigkeit zugelassen sind, über ihre Rechtsstellung und was ihr Einleben erleichtert, angemessen informiert werden.

² Der Bundesrat legt die Fälle fest, in welchen auf diese Information verzichtet werden kann.

Art. 43 Richtlinien

Der Bundesrat erstellt für die Kantone Richtlinien über die Betreuung der Ausländer und die Massnahmen zu ihrer gesellschaftlichen Eingliederung unter Wahrung ihrer kulturellen Eigenart.

Art. 44 Beiträge

Die Kantone können die Arbeitgeber, die Ausländer beschäftigen, zu Beiträgen an die Kosten der Betreuung und Eingliederung verpflichten; bei deren Festsetzung sind die von den Betrieben selbst ergriffenen Massnahmen zu berücksichtigen.

Art. 45 Sachverständigenkommission

Der Bundesrat kann eine Kommission von Sachverständigen einsetzen, bestehend aus Schweizerbürgern und Vertretern der in der Schweiz anwesenden Ausländer, mit dem Auftrag:

- a. auf Ersuchen der zuständigen Behörden Fragen zur Stellung des Ausländers in der Schweiz zu prüfen;
- b. bei der Information der Ausländer (Art. 42) und beim Erstellen von Richtlinien (Art. 43) mitzuarbeiten;
- c. durch Untersuchungen und Berichte die Bemühungen der kantonalen Behörden und der interessierten Organisationen auf dem Gebiet der Betreuung und gesellschaftlichen Eingliederung der Ausländer, namentlich der Arbeitsgemeinschaften für Ausländerfragen, zu unterstützen.

7. Abschnitt: Politische Tätigkeit

Art. 46

¹ Der Ausländer darf sich politisch betätigen, soweit er dadurch die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz oder die innere Sicherheit eines Kantons nicht gefährdet.

² Die innere oder äussere Sicherheit ist gefährdet, wenn Ruhe und Ordnung, die politische Willensbildung, die demokratischen Einrichtungen, die Landesverteidigung, die Landesversorgung, die Beziehungen zum Ausland oder andere wesentliche Interessen des Bundes oder der Kantone erheblich beeinträchtigt werden oder wenn mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

³ Gefährdet der Ausländer die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz und ist das Einreiseverbot (Art. 47), die Wegweisung (Art. 50), die Ausweisung (Art. 51) oder die Internierung (Art. 58–60) nicht möglich oder nicht angemessen.

sen, so kann die Bundesanwaltschaft seine politische Tätigkeit einschränken oder verbieten; diese Kompetenz steht der zuständigen kantonalen Behörde zu, wenn die innere Sicherheit des Kantons gefährdet ist.

⁴ Wenn es die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz oder die innere Sicherheit eines Kantons erfordert, kann die Bundesanwaltschaft Angehörige von Vereinigungen, die sich politisch betätigen und von denen anzunehmen ist, dass sie sich mehrheitlich aus Ausländern zusammensetzen, verpflichten, Auskunft zu erteilen über die Tätigkeit der Vereinigung, Zahl und Personalien der Angehörigen sowie über Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel.

Fünftes Kapitel: Einreiseverbot, Beendigung des Anwesenheitsrechts, Internierung

Art. 47 Einreiseverbot

¹ Die zuständige eidgenössische Behörde kann ein Einreiseverbot verfügen gegenüber einem Ausländer, der:

- a. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden würde;
- b. gegen die öffentliche Ordnung verstossen hat oder diese gefährden würde.

² Das Einreiseverbot kann befristet oder unbefristet verfügt werden.

³ Der Ausländer, gegen den ein Einreiseverbot besteht, darf das Gebiet der Schweiz nicht betreten. Die verfügende Behörde kann das Einreiseverbot vorübergehend einstellen, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Art. 48 Erlöschen der Bewilligungen

¹ Die Saison- und die Aufenthaltsbewilligung erlöschen;

- a. wenn sich der Ausländer abmeldet, weil er ins Ausland ziehen will, oder wenn er nicht mehr in der Schweiz wohnt;
- b. wenn der Ausländer in einem andern Kanton eine neue Bewilligung erhält;
- c. wenn die Gültigkeitsdauer abläuft und nicht verlängert wird;
- d. mit der Ausweisung;
- e. mit der Heimschaffung.

² Die Niederlassungsbewilligung erlischt:

- a. wenn sich der Ausländer abmeldet, weil er ins Ausland ziehen will, oder wenn er nicht mehr in der Schweiz wohnt;
- b. wenn der Ausländer in einem andern Kanton eine neue Bewilligung erhält;
- c. mit der Ausweisung;
- d. mit der Heimschaffung.

³ Die Grenzgängerbewilligung erlischt:

- a. wenn der Ausländer in einem andern Kanton eine neue Bewilligung erhält;

- b. wenn die Gültigkeitsdauer abläuft und nicht verlängert wird;
- c. mit der Ausweisung.

Art. 49 Widerruf des Visums und anderer Verfügungen

¹ Die zuständige eidgenössische oder kantonale Behörde kann das Visum oder die Zusicherung der Saison- oder Aufenthaltsbewilligung widerrufen, wenn:

- a. der Ausländer, um das Visum oder die Zusicherung zu erhalten, falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b. er die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden würde;
- c. er die öffentliche Ordnung gefährden würde.

² Die zuständige kantonale Behörde kann die Saison-, Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung widerrufen, wenn:

- a. der Ausländer, um sie zu erhalten, falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b. er gegen die öffentliche Ordnung verstossen hat oder diese gefährden würde;
- c. er eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann dem Grenzgänger oder dem Aufenthaltler, dessen Aufenthaltzweck nicht vorübergehender Natur ist, eine Bewilligung, die er seit fünf oder mehr Jahren besitzt, nur widerrufen, wenn:

- a. der Ausländer, um sie zu erhalten, falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b. ein Ausweisungsgrund vorliegt;
- c. der Ausländer schwer oder wiederholt gegen Bestimmungen der Ausländergesetzgebung verstossen hat;
- d. er eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen, wenn:

- a. der Ausländer, um sie zu erhalten, falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b. er die Bewilligung durch Heirat erhalten hat (Art. 35 Abs. 3; Art. 40 Abs. 2) und die Ehe einging, ohne eine Lebensgemeinschaft begründen zu wollen.

⁵ Die zuständige eidgenössische oder kantonale Behörde kann Vorentscheide nach Artikel 21 widerrufen, wenn der Gesuchsteller falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat.

⁶ Das Bundesamt für Ausländerfragen kann seine Zustimmung zu einer Bewilligung (Art. 66 Abs. 2) unter den gleichen Voraussetzungen widerrufen wie das kantonale Ausländeramt die Bewilligung.

⁷ Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit kann seine Zustimmung zu einem Vorentscheid (Art. 67 Abs. 1) unter den gleichen Voraussetzungen widerrufen wie das kantonale Arbeitsamt seinen Vorentscheid.

Art. 50 Wegweisung

¹ Der Ausländer, der für seinen Aufenthalt eine Bewilligung benötigt, aber keine besitzt, kann jederzeit zur Ausreise aus der Schweiz aufgefordert werden.

² Der Ausländer, der für seinen Aufenthalt keine Bewilligung benötigt, kann zur Ausreise aus der Schweiz aufgefordert werden, wenn er:

a. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz oder die innere Sicherheit eines Kantons gefährdet;

b. gegen die öffentliche Ordnung verstossen hat oder diese gefährdet.

³ Der Ausländer, dem eine Bewilligung verweigert, widerrufen oder nicht verlängert wird, ist zum Verlassen des Kantons verpflichtet. Die zuständige kantonale Behörde setzt ihm dafür eine Frist.

⁴ Das Bundesamt für Ausländerfragen kann eine Frist für die Ausreise aus der Schweiz festsetzen, wenn der Ausländer aus einem Kanton weggewiesen wird.

Art. 51 Ausweisung

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann einen Ausländer, der die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet, aus der Schweiz ausweisen; Entscheide von besonderer Tragweite sind dem Bundesrat vorbehalten.

² Die zuständige kantonale Behörde kann einen Ausländer nur aus der Schweiz ausweisen, wenn er:

a. die innere Sicherheit des Kantons gefährdet;

b. zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt worden ist;

c. schwer und wiederholt gegen gesetzliche Vorschriften verstossen hat.

³ Die Ausweisung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

⁴ Der Ausländer muss vor Ablauf der in der Ausweisungsverfügung festgesetzten Frist ausreisen und darf das Gebiet der Schweiz nicht betreten. Die verfügende Behörde kann die Ausweisung vorübergehend einstellen, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Art. 52 Einschränkungen der Ausweisung

¹ Auf die Ausweisung nach Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe b wird verzichtet, wenn der Richter:

a. bereits eine Landesverweisung ausgesprochen hat;

b. ausdrücklich auf diese Massnahme verzichtet hat und der Ausländer im Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besass.

² Wird der zu Landesverweisung verurteilte Ausländer bedingt entlassen und der Vollzug der Landesverweisung probeweise aufgeschoben, so erhält er für die Probezeit eine Aufenthaltsbewilligung, wenn er im Zeitpunkt der Verurteilung eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besass.

³ Der Ausländer darf nach Artikel 51 Absatz 2 nicht ausgewiesen werden, wenn er in der Schweiz geboren ist und immer hier gelebt hat.

Art. 53 Verhältnismässigkeit und Verwarnung

¹ Die Behörde berücksichtigt beim Entscheid über ein Einreiseverbot, einen Widerruf, eine Wegweisung oder eine Ausweisung namentlich die Schwere des Verschuldens des Ausländers, die Dauer seiner Anwesenheit sowie die Nachteile, die ihm und seiner Familie aus dieser Massnahme erwachsen könnten, insbesondere wenn seine Ehefrau Schweizerbürgerin ist.

² Ist die Massnahme nach den Umständen nicht angemessen, kann der Ausländer verwarnt werden.

Art. 54 Vollzug der Wegweisung und der Ausweisung

¹ Kommt der Ausländer der Aufforderung zur Ausreise nicht nach oder muss seine Wegweisung sofort vollstreckt werden, so wird er auf Anordnung der zuständigen kantonalen Behörde ausgeschafft.

² Liegen Anhaltspunkte vor, dass sich der Ausländer der Ausschaffung entziehen will, so kann er zu deren Sicherung auf Anordnung einer kantonalen richterlichen Behörde für längstens 72 Stunden in Haft genommen werden; der Entscheid dieser Behörde ist endgültig.

Art. 55 Heimschaffung

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann einen Ausländer, der noch nicht zehn Jahre lang in der Schweiz wohnt, heimschaffen, wenn er oder eine Person, für die er zu sorgen hat, von der öffentlichen Fürsorge fortgesetzt und in erheblichem Mass unterstützt werden muss und ihm die Rückkehr in seinen Heimatstaat möglich und zumutbar ist.

² Die von der Schweiz abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge bleiben vorbehalten.

³ Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des unterstützten Ausländers können heimgeschafft werden, wenn dies nach den gesamten Umständen angemessen erscheint.

⁴ Nicht heimgeschafft werden dürfen:

- a. der ausländische Ehegatte und die ausländischen minderjährigen Kinder einer Schweizerbürgerin;
- b. die Ausländerin, die vor der Heirat Schweizerbürgerin war, sowie ihr Ehegatte und ihre ausländischen minderjährigen Kinder.

Art. 56 Übernahme von Personen an der Grenze

Der Bundesrat kann in eigener Zuständigkeit zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Übernahme von Personen an der Grenze abschliessen.

Art. 57 Unterstützungs- und Ausreisekosten

¹ Der Bund übernimmt:

- a. die Unterstützungs- und Ausreisekosten für einen Ausländer ohne ausreichende Mittel, wenn dieser mit einem Visum in die Schweiz eingereist ist, das ihm ohne seine Schuld in Missachtung der geltenden Vorschriften erteilt worden ist;
- b. die Ausreisekosten für einen Ausländer ohne ausreichende Mittel, wenn dieser widerrechtlich in die Schweiz eingereist ist.

² Der Arbeitgeber haftet für die Kosten, wenn der Ausländer ohne Bewilligung gearbeitet hat und keine ausreichenden Mittel besitzt. Die Behörde kann Rückgriff nehmen, wenn sie die Kosten vorgeschossen hat.

Art. 58 Internierung

¹ Ist der Vollzug der Wegweisung oder der Ausweisung nicht möglich, kann der Ausländer interniert werden.

² Die Internierung kann für sechs Monate verfügt und um jeweils höchstens sechs Monate verlängert werden. Sie darf nicht länger als zwei Jahre dauern.

³ Die Internierung ist aufzuheben, wenn der Ausländer rechtmässig ausreisen kann.

⁴ Ist die Internierung des Ausländers nicht angemessen oder nicht mehr zulässig, so erteilt ihm der Kanton, von dem er zuletzt eine Bewilligung erhalten oder in dem er sich zuletzt ohne Bewilligung aufgehalten hat, eine Aufenthaltsbewilligung.

Art. 59 Vollzug der Internierung

¹ Der Ausländer wird in einem Heim oder in einer offenen Anstalt interniert, wenn es nicht angezeigt ist, ihm wegen seines Alters, wegen Krankheit oder anderer besonderer Umstände einen Aufenthaltsort zuzuweisen.

² Er darf nur dann in einer geschlossenen Anstalt interniert werden, wenn er:

- a. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz oder die innere Sicherheit eines Kantons gefährdet;
- b. die öffentliche Ordnung schwer gefährdet.

Art. 60 Kosten der Internierung

¹ Der Internierte, der eigene Mittel besitzt, muss für die Kosten der Internierung selbst aufkommen. Er hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

² Wenn er keine eigenen Mittel besitzt, übernimmt der Bund:

- a. die Kosten der Internierung;
- b. die Ausreisekosten, wenn der Internierte während oder unmittelbar nach der Internierung ausgeschafft wird.

Sechstes Kapitel: Behörden

Art. 61 Bundesamt für Ausländerfragen

¹ Das Bundesamt für Ausländerfragen ist zuständig für alle durch dieses Gesetz dem Bund übertragenen Aufgaben, die keiner andern eidgenössischen Behörde zugewiesen sind.

² Es ist insbesondere zuständig für:

- a. das Einreiseverbot (Art. 47 Abs. 1 Bst. b);
- b. den Widerruf des Visums oder der Zusicherung der Saison- oder Aufenthaltsbewilligung (Art. 49 Abs. 1 Bst. a und c) in den Fällen, in denen seine Zustimmung erforderlich ist;
- c. die Wegweisung (Art. 50 Abs. 1 und 2 Bst. b).

Art. 62 Bundesamt für Polizeiwesen

Das Bundesamt für Polizeiwesen ist zuständig für:

- a. die Ausstellung von Reisepapieren für schriften- und staatenlose Ausländer (Art. 9);
- b. den Vollzug der Abkommen über die Übernahme von Personen an der Grenze (Art. 56);
- c. die Regelung der Unterstützungs- und Ausreisekosten, die der Bund übernimmt (Art. 57);
- d. die Internierung (Art. 58–60), unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft (Art. 63 Bst. e).

Art. 63 Bundesanwaltschaft

Die Bundesanwaltschaft ist gegenüber Ausländern, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden, zuständig für:

- a. die Einreiseverweigerung (Art. 5 Abs. 2 Bst. d);
- b. das Einreiseverbot (Art. 47 Abs. 1 Bst. a);
- c. den Widerruf des Visums oder der Zusicherung der Saison- oder Aufenthaltsbewilligung (Art. 49 Abs. 1 Bst. b);
- d. die Wegweisung (Art. 50 Abs. 1 und 2 Bst. a);
- e. die Internierung (Art. 58–60).

Art. 64 Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist zuständig für:

- a. den Vorentscheid (Art. 21), wenn Bundeskontingente verwendet werden (Art. 29 Abs. 7);
- b. den Widerruf dieses Vorentscheids (Art. 49 Abs. 5);
- c. den Widerruf von Zustimmungen zu Vorentscheiden des kantonalen Arbeitsamts (Art. 49 Abs. 7);
- d. die Zustimmung zu Vorentscheiden des kantonalen Arbeitsamts (Art. 67).

Art. 65 Kantonale Behörden

¹ Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde (Ausländeramt), welche für die den Kantonen übertragenen Aufgaben zuständig ist, soweit diese nicht durch die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung der für den Arbeitsmarkt zuständigen Behörde (Arbeitsamt) oder einer andern Behörde zugewiesen sind.

² Das Ausländeramt ist insbesondere zuständig für:

- a. den Widerruf des Visums oder der Zusicherung der Saison- oder Aufenthaltsbewilligung (Art. 49 Abs. 1 Bst. a und c) in den Fällen, in denen die Zustimmung des Bundesamts für Ausländerfragen nicht erforderlich ist;
- b. die Wegweisung (Art. 50 Abs. 1 und 2), unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft (Art. 63 Bst. d).

³ Das Arbeitsamt ist insbesondere zuständig für:

- a. den Vorentscheid (Art. 21), wenn es um die Verwendung von kantonalen Kontingenten geht (Art. 29 Abs. 6);
- b. den Widerruf dieses Vorentscheids (Art. 49 Abs. 5).

⁴ Die Zuständigkeit für die Erteilung und die Verlängerung von Saison-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen, den Widerruf dieser Bewilligungen und die Ausweisung (Art. 51 Abs. 2) ist dem Ausländeramt oder einer ihm übergeordneten Behörde zu übertragen. Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Bundesrats untergeordnete Behörden für die Erteilung und die Verlängerung von Saison- oder Aufenthaltsbewilligungen zuständig erklärt werden.

Art. 66 Erteilung von Bewilligungen und Zustimmung

¹ Die kantonale Behörde kann Saisonbewilligungen, Aufenthaltsbewilligungen, Niederlassungsbewilligungen und Grenzgängerbewilligungen erteilen.

² Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen von gesamtschweizerischem Interesse Bewilligungen dem Bundesamt für Ausländerfragen zur Zustimmung zu unterbreiten sind. Das Bundesamt für Ausländerfragen kann die Zustimmung verweigern, den kantonalen Entscheid einschränken oder den Kanton zu einer weitergehenden Bewilligung ermächtigen.

Art. 67 Zustimmung zu Vorentscheiden des Arbeitsamts

¹ Vorentscheide des Arbeitsamts in Fällen von gesamtschweizerischem Interesse sind dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur Zustimmung zu unterbreiten. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet diese Fälle.

² Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit kann die Zustimmung verweigern oder den kantonalen Vorentscheid einschränken.

Siebentes Kapitel: Ankunfts- und Wegzugsmeldungen, Abmeldungen, Zentrales Ausländerregister und Gebühren

Art. 68 Ankunfts- und Wegzugsmeldungen

¹ Wer einen Ausländer beherbergt, muss ihn der zuständigen Behörde melden.

² Er muss der zuständigen Behörde ebenfalls den Wegzug eines Saisoniers, Aufenthaltlers oder Niedergelassenen melden, der in eine andere Gemeinde oder ins Ausland zieht.

³ Der Arbeitgeber muss den Austritt eines Ausländers der für den Wohnort oder, wenn es sich um einen Grenzgänger handelt, der für den Arbeitsort zuständigen Behörde melden.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die Meldefristen und die Ausnahmen von der Meldepflicht.

Art. 69 Abmeldung des Ausländers

Der Saisonier, Aufenthaltler oder Niedergelassene muss sich bei der für den Wohnort zuständigen Behörde abmelden, wenn er in eine andere Gemeinde oder ins Ausland zieht.

Art. 70 Statistik

Das Bundesamt für Ausländerfragen erstellt die Ausländerstatistik.

Art. 71 Zentrales Ausländerregister

¹ Das Bundesamt für Ausländerfragen führt in Zusammenarbeit mit den interessierten Bundesstellen das Zentrale Ausländerregister.

² Dieses Register dient der Erstellung der Ausländerstatistik, der Kontrolle nach diesem Gesetz und der Rationalisierung der Arbeitsabläufe.

³ Die Bundesstellen sowie die Kantons- und Gemeinde-Behörden liefern die notwendigen Daten.

⁴ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften für den Datenschutz und die Datensicherung. Jeder Ausländer kann seine Daten einsehen sowie verlangen, dass sie berichtigt oder vervollständigt werden. Daten dürfen an andere Stellen oder Drittpersonen nur bekanntgegeben werden, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und nicht schutzwürdige Interessen des Ausländers verletzt werden.

Art. 72 Gebühren

¹ Für Verfügungen und Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Gebühren erhoben werden.

² Der Bundesrat setzt die eidgenössischen Gebühren und die kantonalen Höchstgebühren fest.

³ Die kantonalen Gebührentarife bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Achtes Kapitel: Rechtsschutz

Art. 73 Verfahren der Bundesbehörden

Das Verfahren der Bundesbehörden richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz¹⁾ und dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege²⁾.

Art. 74 Verfahren der kantonalen Behörden

¹ Das Verfahren der kantonalen Behörden richtet sich nach kantonalem Recht.

² Der Ausländer hat mindestens die folgenden Rechte:

- a. Er kann die Akten einsehen, soweit nicht wesentliche öffentliche oder private Interessen oder das Interesse an einer laufenden amtlichen Untersuchung entgegenstehen.
- b. Er wird angehört vor Verfügungen in der Sache und vor Zwischenverfügungen in einem hängigen Verfahren, die einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können.
- c. Verfügungen werden ihm schriftlich eröffnet. Nichtbegünstigende Verfügungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese muss das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstantz und die Rechtsmittelfrist angeben.
- d. Seine Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die verfügende Behörde oder die Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt. Die Beschwerdeinstanz kann die von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung wiederherstellen; über ein Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist unverzüglich zu entscheiden. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung darf nur aus wichtigen Gründen angeordnet werden und ist zu begründen.

³ Absatz 2 ist nicht anwendbar auf Verfügungen in einer Sache, die einen sofort vollstreckbaren Entscheid verlangt, insbesondere wenn dem Ausländer die Einreise an der Grenze verweigert oder wenn er nach Artikel 50 Absatz 1 oder 2 weggewiesen wird.

Art. 75 Beschwerdeinstanzen

¹ Beschwerdeinstanzen sind:

- a. eine oder mehrere Beschwerdeinstanzen, die das kantonale Recht bestimmt, für Verfügungen kantonomer Behörden;

¹⁾ SR 172.021

²⁾ SR 173.110

- b. das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement für Verfügungen des Bundesamts für Ausländerfragen, des Bundesamts für Polizeiwesen und der Bundesanwaltschaft, ausser Internierungsverfügungen;
- c. das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement für Verfügungen des Bundesamts für Industrie, Gewerbe und Arbeit;
- d. das Bundesgericht im Falle von Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen:
 - 1. Internierungsverfügungen des Bundesamts für Polizeiwesen und der Bundesanwaltschaft,
 - 2. Beschwerdeentscheide letzter kantonalen Instanzen und der eidgenössischen Departemente, soweit dagegen nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist;
- e. der Bundesrat für:
 - 1. Beschwerdeentscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements oder der letzten kantonalen Beschwerdeinstanz über die Einschränkung oder das Verbot der politischen Tätigkeit nach Artikel 46 Absatz 3,
 - 2. erstinstanzliche Verfügungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Ausweisung nach Artikel 51 Absatz 1,
 - 3. Beschwerdeentscheide der letzten kantonalen Beschwerdeinstanz nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹⁾, wenn nicht nach Absatz 2 Buchstabe c jenes Artikels die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist.

² Beschwerdeentscheide letzter kantonalen Instanzen und der eidgenössischen Departemente sind endgültig, soweit dagegen weder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht noch die Beschwerde an den Bundesrat zulässig ist.

³ Die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht gegen endgültige Beschwerdeentscheide letzter kantonalen Instanzen bleibt vorbehalten.

Art. 76 Beschwerdelegitimation

Zur Beschwerde berechtigt sind ausser dem Ausländer auch sein Arbeitgeber und andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung haben.

Neuntes Kapitel: Strafbestimmungen und administrative Sanktionen

Art. 77 Fälschung, Verfälschung und Missbrauch von Ausweispapieren

Wer dieses Gesetz verletzt, indem er vorsätzlich:

- a. im In- oder Ausland Ausweispapiere von Ausländern fälscht oder verfälscht,

¹⁾ SR 172.021

b. ein falsches oder verfälschtes Ausweispapier verwendet,
c. echte, nicht für ihn bestimmte Ausweispaapiere missbraucht,
d. echte Ausweispaapiere Unberechtigten zum Gebrauch überlässt,
e. falsche oder verfälschte Ausweispaapiere Dritten zum Gebrauch überlässt,
wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Handelt der Täter gewerbsmässig,
ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat und Busse.

Art. 78 *Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt*

1. Wer Einreisevorschriften verletzt, insbesondere trotz einem Einreiseverbot einreist,
wer sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält, insbesondere nach Ablauf des bewilligungsfreien oder des bewilligten Aufenthalts,
wer rechtswidrig eine Erwerbstätigkeit ausübt,
wer die rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt unterstützt, namentlich indem er den Ausländer beherbergt,
wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft; Artikel 291 des Strafgesetzbuches¹⁾ bleibt vorbehalten.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.
3. Von der Bestrafung eines rechtswidrig eingereisten Ausländers kann abgesehen werden, wenn er sofort weggewiesen wird.

Art. 79 *Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung*

¹ Wer im In- oder Ausland:

- a. einem Ausländer, der in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben will, die rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt erleichtert oder vorbereiten hilft,
- b. einem Ausländer, der in der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist, einen Arbeitsplatz verschafft,

wird mit Gefängnis und mit Busse bestraft.

² Wer vorsätzlich Ausländer beschäftigt, die keine Bewilligung besitzen, wird für jeden rechtswidrig beschäftigten Ausländer mit Busse von 500 bis 5000 Franken bestraft.

³ Wer nach Absatz 2 rechtskräftig verurteilt wurde und innert fünf Jahren erneut einen Ausländer beschäftigt, der keine Bewilligung hat, kann zusätzlich zur Busse mit Gefängnis oder mit Haft bestraft werden.

Art. 80 *Weitere Widerhandlungen*

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. die An- oder Abmeldepflicht (Art. 11 und 69) verletzt,

¹⁾ SR 311.0

- b. ohne Bewilligung die Stelle oder den Beruf oder von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit wechselt (Art. 20),
- c. die Pflicht, das Einverständnis eines andern Kantons für einen vorübergehenden Aufenthalt oder eine Erwerbstätigkeit einzuholen (Art. 25), verletzt,
- d. die Pflicht, vor dem Kantonswechsel die neue Bewilligung einzuholen (Art. 26), verletzt,
- e. die Meldepflicht (Art. 68) verletzt,

wird mit Busse bestraft.

² Der Bundesrat kann Widerhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen (vgl. Art. 83) der Strafandrohung dieses Artikels unterstellen.

³ Die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine Einzelverfügung, die nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches¹⁾ mit einer Strafandrohung verbunden worden ist, bleibt vorbehalten.

Art. 81 Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen. Die Bundesgerichtsbarkeit bei strafbaren Handlungen gegen die Bundesgewalt (Art. 340 StGB) bleibt vorbehalten.

² Bei geringfügigen Widerhandlungen kann von der Bestrafung abgesehen oder eine Verwarnung mit oder ohne Kostenaufgabe ausgesprochen werden.

³ Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches¹⁾ und die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht²⁾.

Art. 82 Administrative Sanktionen

¹ Hat ein Arbeitgeber wiederholt oder schwer gegen die Ausländergesetzgebung verstossen, so werden seine Gesuche um Zulassung ausländischer Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung haben, abgewiesen oder nur teilweise bewilligt.

² Gesuche um Bewilligung des Stellenwechsels von Ausländern, die in den Dienst dieses Arbeitgebers treten wollen, sowie Gesuche um Verlängerung von Bewilligungen bei ihm beschäftigter Ausländer, die keinen Anspruch auf die Verlängerung haben, können abgewiesen werden.

Zehntes Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 83 Vollzug

¹ Der Bundesrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 313.0

² Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden und erlassen die Ausführungsbestimmungen; diese bedürfen der Genehmigung des Bundesrats.

Art. 84 Aufhebung und Änderung von Bestimmungen

¹ Das Bundesgesetz vom 26. März 1931¹⁾ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie der Bundesbeschluss vom 15. Juni 1909²⁾ betreffend die Übernahme der Kosten der Ausschaffung mittelloser Ausländer durch den Bund werden aufgehoben.

² Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege³⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 100 Bst. b Ziff. 1

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:

b. auf dem Gebiete der Fremdenpolizei:

1. die Einreiseverweigerung und das Einreiseverbot;

Art. 85 Übergangsbestimmungen

¹ Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht. Die nach altem Recht zuständige Behörde erledigt die hängigen Verfahren.

² Für Widerhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, gelten die neuen Strafbestimmungen, wenn sie für den Täter milder sind.

Art. 86 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 19. Juni 1981

Der Präsident: Hefti

Die Protokollführerin: Huber-Hotz

Nationalrat, 19. Juni 1981

Der Präsident: Butty

Der Protokollführer: Koehler

Datum der Veröffentlichung: 30. Juni 1981⁴⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 28. September 1981

¹⁾ BS 1 121; AS 1933 279

²⁾ BS 1 143; AS 1909 522

³⁾ SR 173.110

⁴⁾ BBl 1981 II 568

Ausländergesetz (AuG) vom 19. Juni 1981

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1981
Date	
Data	
Seite	568-593
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 354

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.